

**PD Dr. Florian Daxböck**

*Facharzt für Klinische Mikrobiologie und Hygiene  
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter  
Sachverständiger für Hygiene und Mikrobiologie*

*Parkstraße 12  
2340 Mödling  
Tel.: +43 /650/5601421  
dax.hygieniker@gmail.com*

# **HYGIENEKONZEPT FÜR AUSFLUGSZIELE IN NIEDERÖSTERREICH**

**in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des  
SARS - CoV - 2**

**Version 2.0**

**Stand 08. Mai 2020**

## **INHALT**

- (1) Präambel
- (2) Geltungsbereich des Hygienekonzepts
- (3) Allgemeine Verhaltensregeln für die Gäste
- (4) Hinweis zur Flächendesinfektion und Flächenreinigung
- (5) Maßnahmen hinsichtlich "Vorab - Information"
- (6) Maßnahmen hinsichtlich "Parken und Erstinfo vor Ort"
- (7) Maßnahmen hinsichtlich "Kassa / Empfang"
- (8) Maßnahmen hinsichtlich "Zugangs- und Eintrittskontrolle"
- (9) Maßnahmen hinsichtlich "Betriebsnotwendige Transportmittel"
- (10) Maßnahmen hinsichtlich "Führungen"
- (11) Maßnahmen hinsichtlich "Geh- und Wegeangebot"
- (12) Maßnahmen hinsichtlich "Outdoor Erlebnis und Attraktions- Elementen"
- (13) Maßnahmen hinsichtlich "Leihequipment"
- (14) Maßnahmen hinsichtlich "Rast- und Ruheelementen"
- (15) Maßnahmen hinsichtlich "Sanitäranlagen"
- (16) Maßnahmen hinsichtlich "Shop und Gastronomie"
- (17) Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/innen
- (18) Bezugnahme auf zukünftige behördliche Regelungen
- (19) Anmerkung zur Wirksamkeit des Händewaschens im Vergleich zur Händedesinfektion
- (20) Hinweise zu Gästen mit Kindern
- (21) Hinweise zu den verwendeten Desinfektionsmitteln
- (22) Hinweis zur Verwendung eines Gesichtsvisiers
- (23) Ausblick auf die Wiedereröffnung von Indoor – Ausflugszielen (Indoor Erlebnisbereiche)

### **(1) Präambel**

Das Ziel der Maßnahmen aus dem vorliegenden Hygienekonzept für eintrittspflichtige Ausflugsziele in NÖ ist gleichermaßen der Schutz von Gästen wie von Mitarbeiter/innen vor einer Infektion mit SARS - CoV - 2.

Das Hygienekonzept bezieht sich vor allem auf Outdoor – Angebote, weil diese in Zusammenhang mit SARS - CoV - 2 früher bzw. leichter wieder eröffnet werden können. Im Abschnitt (22) sind zusätzliche Hinweise für Indoor – Freizeitangebote angeführt.

Die Maßnahmen sind möglichst praxisnah gestaltet, sodass sie von den Gästen und den Mitarbeiter/innen in die Freizeitgestaltung bzw. in den Arbeitsalltag integriert werden können.

Die Maßnahmen basieren auf dem derzeitigen Wissensstand über den Übertragungsweg des SARS - CoV - 2, nämlich der Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch. Weniger bedeutend, aber ebenfalls zu berücksichtigen, ist eine Schmierinfektion über zeitlich knapp aufeinander folgende Mund / Nasen / Hand – Kontakte.

Maßgeblich für die Wiedereröffnung der Ausflugsziele ist die aktuelle COVID-19 Gesetzgebung. Die Möglichkeit der Wiedereröffnung eines bestimmten Ausflugszieles ist deshalb den entsprechenden Verordnungen zu entnehmen, ebenso wie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen zur Eindämmung des SARS - CoV - 2.

Die Eigenverantwortung der Gäste, nach entsprechender Information durch die Gastgeberbetriebe, ist für eine effektive Infektionsprävention, so wie bei allen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS - CoV - 2, von wesentlicher Bedeutung.

### **(2) Geltungsbereich des Hygienekonzepts**

Das vorliegende Hygienekonzept gilt für die erste Phase ("Start – Phase") der Wiedereröffnung der Ausflugsziele in Niederösterreich, insbesondere für die die folgenden Einrichtungen:

- Schau- & Erlebnisgärten, Parks
- Natur-, Spiel- und Vergnügungs- Angebote (wie z.B. Themenwege)
- Bergbahnen
- Outdoor – Sportplätze (wie z.B. Sommerrodelbahn, Seilrutsche)
- Fahr- und Verleih- Angebote

Die Möglichkeit der Wiedereröffnung eines bestimmten Ausflugszieles ist den entsprechenden Verordnungen zu entnehmen.

### **(3) Allgemeine Verhaltensregeln für die Gäste**

Die Informationstafeln mit den allgemeinen Verhaltensregeln für die Gäste zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 müssen die folgenden Punkte umfassen:

- Einhalten von mindestens 1 Meter Abstand zu anderen Personen (ausgenommen Personen, die im selben Haushalt wohnen)
- Tragen eines Mund – Nasen – Schutzes in Gebäuden und Fahrzeugen, sowie bei Wartesituationen mit anderen Personen (ausgenommen Personen, die im selben Haushalt wohnen)
- Vermeiden von unnötigen Berührungen im eigenen Gesicht (Mund / Nase / Augen)
- Niesen / Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Nach Möglichkeit Nutzung einer kontaktlosen Bezahlmöglichkeit
- Nutzung der zur Verfügung gestellten Händedesinfektionsmittelpender bzw. Desinfektionsmöglichkeiten

Die empfohlenen Standorte für diese Informationstafeln sind jeweils in den folgenden Abschnitten des Hygienekonzepts erwähnt.

### **(4) Hinweis zur Flächendesinfektion und Flächenreinigung**

Eine wiederkehrende Flächendesinfektion (wie z.B. eine "stündliche Desinfektion" oder "tägliche Desinfektion") schützt jeweils nur die erste Person, welche die betreffende Fläche nach der Desinfektion berührt.

Eine solche wiederkehrende Flächendesinfektion ist deshalb im Bereich von Ausflugszielen keine sinnvolle und angemessene Maßnahme, sondern bietet lediglich eine "scheinbare Sicherheit".

Aus hygienischer Sicht ist die Bereitstellung von Händedesinfektionsmittelpendern für die Gäste im Bereich von häufig berührten Handkontaktflächen (z.B. Bankomatkassa, Drehkreuze) die effektivere Maßnahme zur Infektionsprävention. Die empfohlenen Standorte für Händedesinfektionsmittelpender sind in den entsprechenden Abschnitten des Hygienekonzepts genannt.

Weiters ist es bei bestimmten Situationen sinnvoll, Desinfektionstücher für die Flächendesinfektion zur Entnahme durch die Gäste zur Verfügung stellen, falls die Gäste selbst Handkontaktflächen desinfizieren möchten. Dies gilt dann, wenn Handkontaktflächen vorhanden sind, die oft und lange mit den Händen berührt werden (z.B. Sesselliftbügel). Für das Abwerfen der Tücher müssen, je nach Situation, auch geeignete Abfallgebinde vorgesehen werden. Die empfohlenen Standorte für solche Entnahmemöglichkeiten für Desinfektionstücher sind in den entsprechenden Abschnitten des Hygienekonzepts genannt. Es sind möglichst hautverträgliche Desinfektionstücher auszuwählen.

Reinigungsmaßnahmen für Flächen sollen so durchgeführt werden wie vor Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung des SARS - CoV - 2.

Desinfektionsmaßnahmen für Flächen, die bereits vor Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 implementiert waren (z.B. in Sanitärbereichen), sollen ebenfalls so durchgeführt werden wie bisher.

#### **(5) Maßnahmen hinsichtlich "Vorab - Information"**

Im Rahmen der "Vorab - Information" (online oder telefonisch) sollen den Gästen die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- Hinweis, dass Personen, welche den Risikogruppen für einen schweren COVID-19 Verlauf angehören, zum Selbstschutz bei Freizeitaktivitäten zurückhaltend sein sollen (siehe die jeweils aktuelle Definition der Risikogruppen unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)).
- Hinweis, dass Personen mit akuten Krankheitssymptomen (Symptome einer Atemwegsinfektion, Fieber, Halsschmerzen, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes) auf einen Besuch verzichten sollen.
- Öffnung / Öffnungszeit, gegebenenfalls geschlossene Angebotsbestandteile
- Gegebenenfalls Hinweis auf die Notwendigkeit einer Vorreservierung
- Gegebenenfalls Hinweis auf eine limitierte Kapazität
- Gegebenenfalls Hinweis auf geschlossene Gastronomie – Einrichtungen / Notwendigkeit zur Selbstversorgung

#### **(6) Maßnahmen hinsichtlich "Parken und Erstinfo vor Ort"**

Im Parkplatzbereich bzw. bei der Ankunftssituation sollen den Gästen, auf einer gut sichtbaren Hinweistafel, die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden:

##### Hygienische Hinweise

- Verhaltensregeln für Gäste zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 (siehe Seite 3)
- Hinweis, dass Personen, welche den Risikogruppen für einen schweren COVID-19 Verlauf angehören, zum Selbstschutz bei Freizeitaktivitäten zurückhaltend sein sollen (siehe Definition der Risikogruppen gemäß BMSGPK, es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben für Risikogruppen gemäß BMSGPK).
- Hinweis, dass Personen mit akuten Krankheitssymptomen (Symptome einer Atemwegsinfektion, Fieber, Halsschmerzen, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes) auf einen Besuch verzichten sollen.

#### Weitere Hinweise

- Öffnung / Öffnungszeit, gegebenenfalls geschlossene Angebotsbestandteile
- Gegebenenfalls Hinweis auf die Notwendigkeit einer Vorreservierung
- Gegebenenfalls Hinweis auf eine limitierte Kapazität
- Gegebenenfalls Hinweis auf geschlossene Gastronomie – Einrichtungen / Notwendigkeit zur Selbstversorgung

#### **(7) Maßnahmen hinsichtlich "Kassa / Empfang"**

- Der Kassa- / Empfangsbereich soll, wenn möglich, so gestaltet bzw. betrieben werden, dass die Gäste im Freien bleiben können (d.h. nicht in ein Gebäude eintreten müssen).
- Wenn die Gäste in ein Kassa- / Empfangsgebäude eintreten müssen, ist festzulegen wie viele Personen auf einmal in das Gebäude eintreten dürfen, damit der Mindestabstand von 1m in der Praxis leicht eingehalten werden kann.
- Im Kassa- / Empfangsgebäude werden, soweit möglich und soweit erforderlich, Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht.
- Im Kassa- / Empfangsgebäude müssen die Gäste einen Mund – Nasen – Schutz tragen.
- Bei Wartezonen mit Sitzplätzen kann, je nach Situation, eine Sperre einzelner Sitzplätze notwendig sein, um den Mindestabstand von 1m sicherzustellen.
- Falls eine Garderobe vorhanden ist, ist die Zahl der Personen, die zur gleichen Zeit eintreten dürfen, zu limitieren (der Mindestabstand von 1m muss in der Praxis leicht einhaltbar sein, und zusätzlich gilt ein Richtwert von zumindest 10m<sup>2</sup> pro Person). Die Garderobe soll, soweit möglich, für die Selbstbedienung vorgesehen werden.
- Im Bereich der "kontaktlosen Bezahlmöglichkeit" (= Bankomatkassa mit Tastatur) soll ein Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen werden.
- Die Verhaltensregeln zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 (siehe Seite 3) werden auch im Kassa / Empfangsbereich deutlich sichtbar angebracht.

### **(8) Maßnahmen hinsichtlich "Zugangs- und Eintrittskontrollen"**

- Der geregelte Zugang wird, je nach Situation, durch Bodenmarkierungen, Absperrbänder oder Abtrennungen / Gitter sichergestellt.
- Die Zutritts-Logistik wird berührungslos organisiert (z.B. QR- oder Strichcode- Scan, Sichtkontrolle durch Mitarbeiter/innen mit Einhaltung von 1m Abstand).
- Bei Handkontaktflächen (z.B. Drehkreuze) wird ein Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen.
- Die Verhaltensregeln zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 (siehe Seite 3) werden auch im Zugangs- / Eintrittsbereich deutlich sichtbar angebracht.

### **(9) Maßnahmen hinsichtlich "Betriebsnotwendige Transportmittel"**

#### Kapazitätsbeschränkung

- In sämtlichen Transportmitteln gilt ein Mindestabstand von 1m zwischen den Personen (ausgenommen Personen, die im selben Haushalt wohnen).
- Die Anzahl von Personen pro Kabinenbahn muss jeweils aufgrund des erforderlichen Mindestabstands von 1m und der Kabinengröße festgelegt werden. Eine pauschale Festlegung auf eine bestimmte Personenzahl trotz unterschiedlicher Gondeln, oder eine generelle Beschränkung auf "50% Kapazität", sind nicht praxisnah und nicht zielführend.
- Der Mindestabstand von 1m muss auch bei Sesselliften eingehalten werden (d.h. Einzelbelegung von Doppelsesselliften, nur Belegung der beiden äußeren Plätze bei Vierersesselliften).
- Bei den "Zubringern" (Bussen) muss, unabhängig von der Fahrzeit, ebenfalls ein Mindestabstand von 1m zwischen den Personen einhalten werden. Die Transportkapazität ist entsprechend anzupassen.
- Bei den "Zubringern" (Bussen) dürfen pro Sitzreihe nur 2 Personen transportiert werden.
- Auch bei Zahnradbahnen (Schneebergbahn) und bei "Bummelzügen" muss jeweils ein Mindestabstand von 1m zwischen den Personen einhalten werden. Die Transportkapazität ist entsprechend anzupassen.
- Die Anbringung von Bodenmarkierungen ist in Transportmitteln mit Stehplätzen erforderlich.

#### Weitere Hygienemaßnahmen

- In sämtlichen Transportmitteln muss ein Mund – Nasen – Schutz getragen werden.
- Bei allen Transportmitteln muss beim Einstieg und beim Ausstieg ein Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen werden.

- Beim Einstieg sollen, je nach Situation, Desinfektionstücher für die Flächendesinfektion für die Entnahme durch die Gäste zur Verfügung stehen, falls die Gäste selbst Handkontaktflächen desinfizieren möchten. Dies gilt dann, wenn Handkontaktflächen vorhanden sind, die während der Fahrt voraussichtlich oft und lange mit den Händen berührt werden (z.B. Sesselliftbügel). Für das Abwerfen der Tücher müssen, je nach Situation, geeignete Abfallgebinde vorgesehen werden.
- Eine unterschiedliche Handhabung der Hygieneregeln (Abstandsregeln) bei größeren Besuchergruppen "aus dem gleichen Haushaltsverbund" ist nicht praxisnah, weil dies für das Personal vor Ort nicht überprüfbar ist. Eine unterschiedliche Handhabung der Hygieneregeln (Abstandsregeln) ist in der Praxis nur bei Eltern + zugehörigen Kindern möglich.
- Die Verhaltensregeln zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 (siehe Seite 3) werden auch beim Einstiegsbereich zu den Transportmitteln angebracht.

#### **(10) Maßnahmen hinsichtlich "Führungen"**

- (Outdoor- ) Führungen können aus hygienischer Sicht durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand von 1m eingehalten wird, und alle Personen einen Mund – Nasen – Schutz tragen. Auf die derzeit bestehende gesetzliche Obergrenze von 10 Personen pro Führung / Veranstaltung ist jedoch hinzuweisen. Ansonsten ist eine bestimmte Gruppengröße kein Kriterium für die hygienische Zulässigkeit oder für die erforderlichen Hygienemaßnahmen. Entscheidend ist, ob aufgrund der konkreten Örtlichkeit der Mindestabstand vom 1m eingehalten werden kann.
- Bei Indoor – Führungen ist zusätzlich die erforderliche Fläche von 10m<sup>2</sup> pro Gast zu beachten,
- "Physische Interaktionen" mit Gegenständen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit den Händen berührt werden, sind zulässig, wenn eine Möglichkeit zur Händedesinfektion vorhanden ist (Händedesinfektionsmittelspender), und ein entsprechender Hinweis auf die empfohlene Händedesinfektion angebracht wird. Dies gilt z.B. für Touchscreens und interaktive Karten.
- "Physische Interaktionen" mit Gegenständen, welche beim bestimmungsgemäßen Gebrauch auch mit der Gesichtshaut berührt werden (z.B. Ferngläser), sind nicht zulässig.
- Bei Engstellen / Staupunkten achten die Mitarbeiter/innen besonders darauf, dass der erforderliche Mindestabstand eingehalten wird (bzw. es wird durch entsprechende Schilder darauf hingewiesen).

### **(11) Maßnahmen hinsichtlich "Geh- und Wegeangebot"**

- Bei "Engstellen" (wie z.B. Durchgängen, Brücken) wird die Wegeföhrung, soweit möglich, im Sinn einer "Einbahnregelung" festgelegt.
- Bei "Staupunkten" bzw. "Wartesituationen" (vor engen Durchgängen, Brücken, Leitern etc.) ist der Mindestabstand von 1m einzuhalten, und es muss ein Mund – Nasen – Schutz getragen werden. Darüber werden die Gäste bei den entsprechenden Stellen durch Hinweisschilder informiert.
- Hinweisschilder mit den Verhaltensregeln zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 (siehe Seite 3) werden in einem angemessenen Abstand (z.B. alle 500m oder alle 1000m) angebracht.
- Im Bereich von Handkontaktflächen (wie z.B. Handläufe, Seile, Leitern, Tierfutterspender) sind Händedesinfektionsmittelspender vorzusehen.

### **(12) Maßnahmen hinsichtlich "Outdoor Erlebnis- und Attraktions - Elementen"**

- Bereiche, in welchen ein Abstand von 1m zwischen den Personen in der Praxis nicht eingehalten werden kann, und in der Folge "Staupunkte" entstehen (z.B. Aufstieg zu Aussichtsplattformen) sind zu schließen.
- Bei häufig beröhrten Handkontaktflächen (z.B. Handläufe, Seile) ist ein Händedesinfektionsmittelspender für die Gäste zur Verfügung zu stellen.
- Bei Streicheln von Tieren (Streichelzoo) sind in Zusammenhang mit SARS - CoV - 2 keine speziellen Hygienemaßnahmen erforderlich.
- Hinweisschilder mit den Verhaltensregeln zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 (siehe Seite 3) werden bei den Erlebnis – Elementen bzw. bei Gruppen von Erlebnis – Elementen angebracht.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Beschäftigungen, die als "sportliche Betätigung" anzusehen sind, der Mindestabstand zwischen den Personen 2m beträgt. Darauf sind die Gäste gesondert hinzuweisen (je nach Situation entweder mündlich oder durch Hinweistafeln).

### **(13) Maßnahmen hinsichtlich "Leihequipment"**

#### Arten von Leihequipment (Aufzählung der in diesem Hygienekonzept berücksichtigten Leihgegenstände)

- (a) Mountincarts
- (b) Spielelemente aus Metall, Holz und Kunststoff (Motorikpark)
- (c) Wagen der Sommerrodelbahn
- (d) Gurtsystem der Zipline (Seilrutsche)
- (e) Mountainbikes
- (f) Radhelme
- (g) Protektoren (Knie- und Ellenbogenschützer)
- (h) Pfeil und Bogen
- (i) Minigolf – Ausrüstung
- (j) Audioguides

#### Zu (a) Mountincarts

Die wesentlichen Handkontaktflächen an den Mountincarts sind das Lenkrad und die Bremse. Das Lenkrad und die Bremse müssen nach jeder Benutzung (d.h. nach jedem Gast) durch das Personal wischdesinfiziert werden.

Die Desinfektionsmaßnahmen müssen (nach Verfügbarkeit) mit einem Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden, welches entweder im Expertenverzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin ([www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at)) oder in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)) gelistet ist.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Für die Wischdesinfektion kommen aufgrund der kurzen Einwirkzeit (1 Minute) z.B. alkoholische Flächendesinfektionsmittel in Frage. Alkoholische Flächendesinfektionsmittel weisen, nach derzeitigem Wissensstand, die beste Wirksamkeit gegen SARS - CoV - 2 auf.

Bei Flächen, welche keine Materialverträglichkeit gegenüber Alkohol aufweisen, können z.B. Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen zum Einsatz kommen. Diese weisen zum Teil ebenfalls eine kurze Einwirkzeit (5 Minuten) auf. Nachdem diese Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion empfindlicher Flächen im medizinischen Bereich (wie z.B. Monitore oder Ultraschallköpfe) vorgesehen sind, weisen sie eine sehr gute Materialverträglichkeit auf.

Ein Nachteil der Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen ist, dass sie auf manchen Oberflächen sichtbare, und damit eventuell optisch störende Schlieren hinterlassen können.

Beispiele für Desinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen mit kurzer Einwirkzeit sind:

- Nowa<sup>®</sup> Quick Des (Werner & Mertz GmbH)
- Biguacid<sup>®</sup> S (Antiseptica Dr. Hans-Joachim Molitor GmbH)
- Trionic<sup>®</sup> Concentrate (CO medizell GmbH)

Bei der Flächendesinfektion müssen die Mitarbeiter/innen Einmalhandschuhe tragen. Grobe Verschmutzungen (wie z.B. Erdklumpen) müssen vor der Desinfektion entfernt werden.

#### Zu (b) Spielelemente aus Metall, Holz und Kunststoff (Motorikpark)

Eine Desinfektion nach jeder Benutzung bzw. nach jedem Gast ist in der Praxis nicht möglich.

Bei jedem Spielelement bzw. bei jeder Gruppe von Spielelementen muss stattdessen ein Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen werden.

Weiters sollen bei den Spielelementen an leicht zugänglichen Stellen vorbefeuchtete Desinfektionstücher für die Flächendesinfektion für die Entnahme durch die Gäste zur Verfügung stehen, falls die Gäste selbst Handkontaktflächen desinfizieren möchten. Entsprechende Abwurfgebilde sollen ebenfalls vorgesehen werden.

Bei den Spielelementen müssen Informationstafeln mit Verhaltens – Hinweisen vorgesehen werden:

- Der Mindestabstand bei sportlicher Betätigung beträgt zumindest 2m.
- Mund/Nasen/Augen – Kontakte mit den eigenen Händen sind zu vermeiden.
- Eine Händedesinfektion, spätestens beim Verlassen des Motorikparks, ist empfohlen.

#### Zu (c) Wagen der Sommerrodelbahn

Die wesentliche Handkontaktfläche an den Wagen der Sommerrodelbahn ist der Bremsgriff (weicher Kunststoff).

Der Bremsgriff muss nach jeder Benutzung (d.h. nach jedem Gast) durch das Personal wischdesinfiziert werden.

Die Desinfektion muss (nach Verfügbarkeit) mit einem Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden, welches entweder im Expertenverzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin ([www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at)) oder in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)) gelistet ist.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Für die Wischdesinfektion kommen aufgrund der kurzen Einwirkzeit (1 Minute) z.B. alkoholische Flächendesinfektionsmittel in Frage. Alkoholische Flächendesinfektionsmittel weisen, nach derzeitigem Wissensstand, die beste Wirksamkeit gegen SARS - CoV - 2 auf.

Falls eine Materialverträglichkeit gegenüber Alkohol nicht gegeben ist, können z.B. Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen zum Einsatz kommen. Diese weisen zum Teil ebenfalls eine kurze Einwirkzeit (5 Minuten) auf. Nachdem diese Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion empfindlicher Flächen im medizinischen Bereich (wie z.B. Monitore oder Ultraschallköpfe) vorgesehen sind, weisen sie eine sehr gute Materialverträglichkeit auf.

Ein Nachteil der Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen ist, dass sie auf manchen Oberflächen sichtbare, und damit eventuell optisch störende Schlieren hinterlassen können.

Beispiele für Desinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen mit kurzer Einwirkzeit sind:

- Nowa<sup>®</sup> Quick Des (Werner & Mertz GmbH)
- Biguacid<sup>®</sup> S (Antiseptica Dr. Hans-Joachim Molitor GmbH)
- Trionic<sup>®</sup> Concentrate (CO medizell GmbH)

Bei der Flächendesinfektion müssen die Mitarbeiter/innen Einmalhandschuhe tragen.

#### Zu (d) Gurtsystem der Zipline (Seilrutsche)

Die Gäste haben engen bzw. intensiven Kontakt mit dem Gurtsystem der Zipline, insbesondere wenn die Gurte z.B. beim Rutschen umklammert werden.

Die Gurte müssen deshalb nach jeder Benutzung (d.h. nach jedem Gast) durch das Personal desinfiziert werden.

Eine Wischdesinfektion der Gurte ist aus hygienischer Sicht nicht zielführend, weil die Gurte aufgrund ihrer textilen Oberflächenstruktur nicht wirksam gewischt werden können.

Bei den Gurten soll daher eine Sprühdesinfektion durchgeführt werden.

Für die Desinfektion muss das Desinfektionsmittel Rheosept<sup>®</sup> – WD Plus verwendet werden, weil dieses Mittel vom Hersteller der Gurte freigegeben ist. Dieses Produkt ist in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)) gelistet (derzeit in Rezertifizierung).

Bei der Sprühdesinfektion müssen die Mitarbeiter/innen Einmalhandschuhe tragen. Die Sprühdesinfektion muss aus Personenschutzgründen im Freien durchgeführt werden.

### Zu (e) Mountainbikes

Die wesentliche Handkontaktfläche an den Mountainbikes ist der Lenker.

Der Lenker muss nach jeder Benutzung (d.h. nach jedem Gast) durch das Personal wischdesinfiziert werden.

Die Desinfektion muss (nach Verfügbarkeit) mit einem Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden, welches entweder im Expertenverzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin ([www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at)) oder in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)) gelistet ist.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Für die Wischdesinfektion kommen aufgrund der kurzen Einwirkzeit (1 Minute) z.B. alkoholische Flächendesinfektionsmittel in Frage. Alkoholische Flächendesinfektionsmittel weisen, nach derzeitigem Wissensstand, die beste Wirksamkeit gegen SARS - CoV - 2 auf.

Falls eine Materialverträglichkeit gegenüber Alkohol nicht gegeben ist, können z.B. Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen zum Einsatz kommen. Diese weisen zum Teil ebenfalls eine kurze Einwirkzeit (5 Minuten) auf. Nachdem diese Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion empfindlicher Flächen im medizinischen Bereich (wie z.B. Monitore oder Ultraschallköpfe) vorgesehen sind, weisen sie eine sehr gute Materialverträglichkeit auf.

Ein Nachteil der Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen ist, dass sie auf manchen Oberflächen sichtbare, und damit eventuell optisch störende Schlieren hinterlassen können.

Beispiele für Desinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen mit kurzer Einwirkzeit sind:

- Nowa<sup>®</sup> Quick Des (Werner & Mertz GmbH)
- Biguacid<sup>®</sup> S (Antiseptica Dr. Hans-Joachim Molitor GmbH)
- Trionic<sup>®</sup> Concentrate (CO medizell GmbH)

Bei der Flächendesinfektion müssen die Mitarbeiter/innen Einmalhandschuhe tragen.

### Zu (f) Radhelme

Radhelme werden beim Aufsetzen, Verstellen und Abnehmen in die Hand genommen bzw. in der Hand gehalten.

Die Radhelme müssen nach jeder Benutzung (d.h. nach jedem Gast) durch das Personal desinfiziert werden.

Eine Wischdesinfektion der Radhelme ist aus hygienischer Sicht nicht zielführend, weil die Helme zahlreiche Flächen aufweisen, die nicht wirksam gewischt werden können (Einkerbungen, Bänder, Verschlüsse).

Bei den Radhelmen soll daher eine Sprühdesinfektion durchgeführt werden.

Die Desinfektion muss (nach Verfügbarkeit) mit einem Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden, welches entweder im Expertenverzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin ([www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at)) oder in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)) gelistet ist.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Für die Desinfektion kommen aufgrund der kurzen Einwirkzeit (1 Minute) z.B. alkoholische Flächendesinfektionsmittel in Frage. Alkoholische Flächendesinfektionsmittel weisen, nach derzeitigem Wissensstand, die beste Wirksamkeit gegen SARS - CoV - 2 auf.

Falls eine Materialverträglichkeit gegenüber Alkohol nicht gegeben ist, können z.B. Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen zum Einsatz kommen. Diese weisen zum Teil ebenfalls eine kurze Einwirkzeit (5 Minuten) auf. Nachdem diese Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion empfindlicher Flächen im medizinischen Bereich (wie z.B. Monitore oder Ultraschallköpfe) vorgesehen sind, weisen sie eine sehr gute Materialverträglichkeit auf.

Ein Nachteil der Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen ist, dass sie auf manchen Oberflächen sichtbare, und damit eventuell optisch störende Schlieren hinterlassen können.

Beispiele für Desinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen mit kurzer Einwirkzeit sind:

- Nowa<sup>®</sup> Quick Des (Werner & Mertz GmbH)
- Biguacid<sup>®</sup> S (Antiseptica Dr. Hans-Joachim Molitor GmbH)
- Trionic<sup>®</sup> Concentrate (CO medizell GmbH)

Bei der Sprühdesinfektion müssen die Mitarbeiter/innen Einmalhandschuhe tragen. Die Sprühdesinfektion muss aus Personenschutzgründen im Freien durchgeführt werden.

#### Zu (g) Protektoren (Knie- und Ellenbogenschützer)

Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes wird SARS - CoV -2 über die Haut bzw. über den Schweiß nicht in wesentlichen Mengen ausgeschieden und nicht übertragen.

Trotzdem sollen die Protektoren, nachdem sie über längere Zeit direkt am Körper getragen werden, nach jeder Benutzung (d.h. nach jedem Gast) durch das Personal desinfiziert werden.

Eine Wischdesinfektion der Protektoren ist aus hygienischer Sicht nicht zielführend, weil die Schaumstoffanteile nicht sinnvoll gewischt werden können.

Bei den Protektoren soll daher eine Sprühdesinfektion durchgeführt werden.

Die Desinfektion muss (nach Verfügbarkeit) mit einem Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden, welches entweder im Expertenverzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin ([www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at)) oder in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)) gelistet ist.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Für die Desinfektion kommen aufgrund der kurzen Einwirkzeit (1 Minute) z.B. alkoholische Flächendesinfektionsmittel in Frage. Alkoholische Flächendesinfektionsmittel weisen, nach derzeitigem Wissensstand, die beste Wirksamkeit gegen SARS - CoV - 2 auf.

Falls eine Materialverträglichkeit gegenüber Alkohol nicht gegeben ist, können z.B. Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen zum Einsatz kommen. Diese weisen zum Teil ebenfalls eine kurze Einwirkzeit (5 Minuten) auf. Nachdem diese Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion empfindlicher Flächen im medizinischen Bereich (wie z.B. Monitore oder Ultraschallköpfe) vorgesehen sind, weisen sie eine sehr gute Materialverträglichkeit auf.

Ein Nachteil der Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen ist, dass sie auf manchen Oberflächen sichtbare, und damit eventuell optisch störende Schlieren hinterlassen können.

Beispiele für Desinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen mit kurzer Einwirkzeit sind:

- Nowa<sup>®</sup> Quick Des (Werner & Mertz GmbH)
- Biguacid<sup>®</sup> S (Antiseptica Dr. Hans-Joachim Molitor GmbH)
- Trionic<sup>®</sup> Concentrate (CO medizell GmbH)

Bei der Sprühdesinfektion müssen die Mitarbeiter/innen Einmalhandschuhe tragen. Die Sprühdesinfektion muss aus Personenschutzgründen im Freien durchgeführt werden.

#### Zu (h) Pfeil und Bogen

Die wesentlichen Handkontaktflächen sind der Pfeilbogen und die Schäfte der Pfeile. Diese Teile sollen nach jedem Gast durch das Personal wischdesinfiziert werden.

Die Desinfektion muss (nach Verfügbarkeit) mit einem Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden, welches entweder im Expertenverzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin ([www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at)) oder in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)) gelistet ist.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Für die Wischdesinfektion kommen aufgrund der kurzen Einwirkzeit (1 Minute) z.B. alkoholische Flächendesinfektionsmittel in Frage. Alkoholische Flächendesinfektionsmittel weisen, nach derzeitigem Wissensstand, die beste Wirksamkeit gegen SARS - CoV - 2 auf.

Falls eine Materialverträglichkeit gegenüber Alkohol nicht gegeben ist, können z.B. Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen zum Einsatz kommen. Diese weisen zum Teil ebenfalls eine kurze Einwirkzeit (5 Minuten) auf. Nachdem diese Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion empfindlicher Flächen im medizinischen Bereich (wie z.B. Monitore oder Ultraschallköpfe) vorgesehen sind, weisen sie eine sehr gute Materialverträglichkeit auf.

Ein Nachteil der Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen ist, dass sie auf manchen Oberflächen sichtbare, und damit eventuell optisch störende Schlieren hinterlassen können.

Beispiele für Desinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen mit kurzer Einwirkzeit sind:

- Nowa<sup>®</sup> Quick Des (Werner & Mertz GmbH)
- Biguacid<sup>®</sup> S (Antiseptica Dr. Hans-Joachim Molitor GmbH)
- Trionic<sup>®</sup> Concentrate (CO medizell GmbH)

Bei der Flächendesinfektion müssen die Mitarbeiter/innen Einmalhandschuhe tragen.

#### Zu (j) Minigolf – Ausrüstung

Die wesentlichen Handkontaktflächen sind die Schläger (Schlägergriffe) sowie die Bälle. Diese Teile sollen nach jedem Gast durch das Personal wischdesinfiziert werden.

Die Desinfektion muss (nach Verfügbarkeit) mit einem Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden, welches entweder im Expertenverzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin ([www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at)) oder in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)) gelistet ist.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Für die Wischdesinfektion kommen aufgrund der kurzen Einwirkzeit (1 Minute) z.B. alkoholische Flächendesinfektionsmittel in Frage. Alkoholische Flächendesinfektionsmittel weisen, nach derzeitigem Wissensstand, die beste Wirksamkeit gegen SARS - CoV - 2 auf.

Falls eine Materialverträglichkeit gegenüber Alkohol nicht gegeben ist, können z.B. Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen zum Einsatz kommen. Diese weisen zum Teil ebenfalls eine kurze Einwirkzeit (5 Minuten) auf. Nachdem diese Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion empfindlicher Flächen im medizinischen Bereich (wie z.B. Monitore oder Ultraschallköpfe) vorgesehen sind, weisen sie eine sehr gute Materialverträglichkeit auf.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Ein Nachteil der Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen ist, dass sie auf manchen Oberflächen sichtbare, und damit eventuell optisch störende Schlieren hinterlassen können.

Beispiele für Desinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen mit kurzer Einwirkzeit sind:

- Nowa<sup>®</sup> Quick Des (Werner & Mertz GmbH)
- Biguacid<sup>®</sup> S (Antiseptica Dr. Hans-Joachim Molitor GmbH)
- Trionic<sup>®</sup> Concentrate (CO medizell GmbH)

Bei der Flächendesinfektion müssen die Mitarbeiter/innen Einmalhandschuhe tragen.

#### Zu (j) Audioguides

Audioguides sollen nach jedem Gast durch das Personal wischdesinfiziert werden.

Die Desinfektion muss (nach Verfügbarkeit) mit einem Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden, welches entweder im Expertenverzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin ([www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at)) oder in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)) gelistet ist.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Für die Wischdesinfektion kommen aufgrund der kurzen Einwirkzeit (1 Minute) z.B. alkoholische Flächendesinfektionsmittel in Frage. Alkoholische Flächendesinfektionsmittel weisen, nach derzeitigem Wissensstand, die beste Wirksamkeit gegen SARS - CoV - 2 auf.

Insbesondere bei Audioguides ist jedoch auf die Materialverträglichkeit zu achten, es ist damit zu rechnen dass Alkohol die Oberflächen beschädigen könnte.

Falls eine Materialverträglichkeit gegenüber Alkohol nicht gegeben ist, können z.B. Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen zum Einsatz kommen. Diese weisen zum Teil ebenfalls eine kurze Einwirkzeit (5 Minuten) auf. Nachdem diese Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion empfindlicher Flächen im medizinischen Bereich (wie z.B. Monitore oder Ultraschallköpfe) vorgesehen sind, weisen sie eine sehr gute Materialverträglichkeit auf.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Ein Nachteil der Flächendesinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen ist, dass sie auf manchen Oberflächen sichtbare, und damit eventuell optisch störende Schlieren hinterlassen können.

Beispiele für Desinfektionsmittel auf Basis quartärer Ammoniumverbindungen mit kurzer Einwirkzeit sind:

- Nowa<sup>®</sup> Quick Des (Werner & Mertz GmbH)
- Biguacid<sup>®</sup> S (Antiseptica Dr. Hans-Joachim Molitor GmbH)
- Trionic<sup>®</sup> Concentrate (CO medizell GmbH)

Bei der Flächendesinfektion müssen die Mitarbeiter/innen Einmalhandschuhe tragen.

#### **(14) Maßnahmen hinsichtlich "Rast- und Ruheelementen"**

- Bei Rast- und Ruheelementen, bei welchen der Abstand von 1m nicht eingehalten werden kann, müssen einzelne Plätze /Positionen gesperrt werden, sodass die Einhaltung des Mindestabstands in der Praxis ermöglicht wird.
- Sofern Handkontaktflächen vorhanden sind, die bestimmungsgemäß und häufig berührt werden (z.B. interaktive Karten), soll in diesem Bereich ein Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen werden.
- Die Verhaltensregeln zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 (siehe Seite 3) werden an angemessenen Stellen angebracht.

### **(15) Maßnahmen hinsichtlich "Sanitäranlagen"**

- Die Kapazität eines Sanitärbereichs muss aufgrund der Größe des Sanitärbereichs festgelegt werden. Bei kleineren Sanitärbereichen ist die Regelung "maximal eine Person" sinnvoll und erforderlich. Für größere Sanitärbereiche können auch abweichende Regelungen (z.B. "maximal 3 Personen") zur Anwendung kommen, wenn auch die baulichen Gegebenheiten die Einhaltung des Mindestabstands von 1m ermöglichen. Zusätzlich ist auf eine Fläche von mindestens 10m<sup>2</sup> pro Person zu achten.
- In der Wartezone vor den Sanitärbereichen sollen, soweit möglich und soweit erforderlich, Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht.
- Im Bereich der Sanitärwaschplätze sollen, nach Möglichkeit, zusätzlich zu den Seifenspendern auch Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen werden.
- Weiters sollen auch vorbefeuchtete Desinfektionstücher für die Flächendesinfektion für die Entnahme durch die Gäste zur Verfügung zu stehen.
- Der Füllstand der Seifen- und Desinfektionsmittelspender, sowie der Desinfektionstücher, wird entsprechend der Besucherfrequenz regelmäßig kontrolliert.
- Häufig berührte Handkontaktflächen (Armaturen, Seifenspender, Einmalpapierhandtuchspender, Händedesinfektionsmittelspender, WC Druckplatte, WC Rollenhalter) werden entsprechend der Besucherfrequenz regelmäßig auf ihre optische Sauberkeit kontrolliert. Bei Bedarf erfolgt eine anlassbezogene Reinigung oder Desinfektion.

### **(16) Maßnahmen hinsichtlich "Shop und Gastronomie"**

#### Gastronomie

Hinsichtlich der Gastronomie gelten die behördlichen Regelungen für die Wiedereröffnung von Gastronomiebetrieben, veröffentlicht auf der Website des BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>).

#### Shops

- Im Shop ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1m zwischen den Personen einzuhalten.
- Es ist festzulegen, wie viele Personen auf einmal in den Shop eintreten können, damit der Mindestabstand von 1m in der Praxis leicht eingehalten werden kann. Es gilt ein Richtwert von 10m<sup>2</sup> pro Person.
- Im Shop werden, soweit möglich und soweit erforderlich, Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht, insbesondere für das Anstellen bei der Kassa.

- Die Gäste müssen einen Mund – Nasen – Schutz tragen.
- Im Bereich der "kontaktlosen Bezahlungsmöglichkeit" (= Bankomat-kassa mit Tastatur) soll ein Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen werden.
- Die Verhaltensregeln zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 (siehe Seite 3) werden im Shop deutlich sichtbar angebracht.

### **(17) Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/innen**

#### Schutz der Kassen – Mitarbeiter/innen

- Es ist entweder ein Plexiglas – Schirm oder ein Mund – Nasen – Schutz erforderlich. Beide Maßnahmen zugleich sind nicht notwendig. Ein Plexiglas – Schirm ist die bessere Lösung, weil damit nicht nur die Gäste geschützt werden, sondern auch die Mitarbeiter/innen selbst.
- Für die Mitarbeiter/innen wird ein Händedesinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt.
- Für die Mitarbeiter/innen werden Desinfektionstücher für die Flächendesinfektion zur Verfügung gestellt.
- Einmalhandschuhe sind aus hygienischer Sicht nicht erforderlich. Über die Hände bzw. über die Haut dringt das Virus nicht in den Körper ein. Das Tragen von Einmalhandschuhen gibt in Zusammenhang mit SARS - CoV -2 lediglich eine "scheinbare Sicherheit". Entscheidend ist, dass eine Händedesinfektion durchgeführt wird, bevor die eigene Nase / Mund / Augen berührt werden. Lediglich wenn häufig eine Flächendesinfektion durchgeführt wird bzw. diesbezüglich eine Empfindlichkeit besteht, sind Einmalhandschuhe erforderlich.

#### Schutz der Mitarbeiter/innen am Eingang bzw. bei der Zutrittskontrolle

- Die Mitarbeiter/innen müssen einen Mund – Nasen – Schutz tragen.
- Die Mitarbeiter/innen halten mindestens 1m Abstand zu den Gästen.
- Für die Mitarbeiter/innen wird ein Händedesinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt.
- Für die Mitarbeiter/innen werden, je nach Situation, Desinfektionstücher für die Flächendesinfektion zur Verfügung gestellt.
- Einmalhandschuhe sind aus hygienischer Sicht nicht erforderlich. Über die Hände bzw. über die Haut dringt das Virus nicht in den Körper ein. Das Tragen von Einmalhandschuhen gibt in Zusammenhang mit SARS - CoV -2 lediglich eine "scheinbare Sicherheit". Entscheidend ist, dass eine Händedesinfektion durchgeführt wird, bevor die eigene Nase / Mund / Augen berührt werden. Lediglich wenn häufig eine Flächendesinfektion durchgeführt wird bzw. diesbezüglich eine Empfindlichkeit besteht, sind Einmalhandschuhe erforderlich.

### Schutz der Mitarbeiter/innen bei Outdoor – Erlebniselementen oder Sesselliften

- Die Mitarbeiter/innen müssen einen Mund – Nasen – Schutz tragen.
- Die Mitarbeiter/innen halten, soweit möglich, mindestens 1m Abstand zu den Gästen. Ist das aufgrund der spezifischen Tätigkeit nicht möglich (z.B. Hilfestellung beim Einsteigen in einen Sessellift, Hilfestellung beim Angurten für die Seilrutsche), bekommen die Mitarbeiter/innen entweder FFP 1 Masken zur Verfügung gestellt oder einen Mund – Nasen – Schutz + ein Gesichtsvisionär.
- Für die Mitarbeiter/innen wird ein Händedesinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt.
- Für die Mitarbeiter/innen werden, je nach Situation, Desinfektionstücher für die Flächendesinfektion zur Verfügung gestellt.
- Einmalhandschuhe sind aus hygienischer Sicht nicht erforderlich. Über die Hände bzw. über die Haut dringt das Virus nicht in den Körper ein. Das Tragen von Einmalhandschuhen gibt in Zusammenhang mit SARS - CoV -2 lediglich eine "scheinbare Sicherheit". Entscheidend ist, dass eine Händedesinfektion durchgeführt wird, bevor die eigene Nase / Mund / Augen berührt werden. Lediglich wenn häufig eine Flächendesinfektion durchgeführt wird bzw. diesbezüglich eine Empfindlichkeit besteht, sind Einmalhandschuhe erforderlich.

### **(18) Bezugnahme auf zukünftige behördliche Regelungen**

Im Zuge der schrittweisen Wiedereröffnung unterschiedlicher Branchen und Einrichtungen werden auch die entsprechenden behördlichen Regelungen laufend angepasst.

Wenn diese angepassten behördlichen Regelungen auch auf die Ausflugsziele zutreffen bzw. sinngemäß auf diese anwendbar sind, sind diese Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.

Das betrifft z.B. die folgenden Punkte:

- Kommende Regelungen für die Gastronomie
- Kommende Regelungen für Spielplätze, welche auf Spielelemente / Motorikparks umzusetzen sind, soweit diese auch von Kindern genutzt werden
- Kommende Regelungen für öffentliche Verkehrsmittel wie z.B. Regionalzüge oder Schnellbahnen, sofern diese auf die Beförderungsmittel der Ausflugsziele (Seilbahnen, Zahnradbahn) zutreffen bzw. anwendbar sind

### **(19) Anmerkung zur Wirksamkeit des Händewaschens im Vergleich zur Händedesinfektion**

Die hygienisch "richtige" Methode zur Abtötung von SARS - CoV - 2 auf den Händen ist grundsätzlich die Händedesinfektion.

Nachdem es sich beim SARS - CoV -2 jedoch um ein vergleichsweise empfindliches Virus handelt, kann angenommen werden, dass durch die Einwirkung der Seifenlösung und durch den Spüleffekt ein Händewaschen über 30 Sekunden zu einer wirksamen Entfernung des Virus von den Händen führt.

Entsprechende Daten für das Influenzavirus, wo dies durch eine Studie nachgewiesen wurde, können auf das ähnlich stabile SARS - CoV -2 übertragen werden.

### **(20) Hinweise zu Gästen mit Kindern**

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind gemäß den aktuellen Regelungen des BMSGPK von der Pflicht zum Tragen eines Mund – Nasen – Schutzes an öffentlichen Orten befreit.

Ältere Kinder und Jugendliche müssen bei der Nutzung der Ausflugsziele hingegen in den selben Situationen einen Mund – Nasen – Schutz tragen wie Erwachsene.

Die erforderliche Einhaltung des Mindestabstands von 1m zu Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, gilt auch für Kinder jeglichen Alters. Dies muss durch die Begleitpersonen der Kinder sichergestellt werden.

Ob Kinder eine anlassbezogene Händedesinfektion durchführen sollen liegt im Ermessen der Begleitpersonen.

### **(21) Hinweise zu den verwendeten Desinfektionsmitteln**

Es sollen nach Möglichkeit (d.h. nach Verfügbarkeit) nur Hände- und Flächendesinfektionsmittel eingesetzt werden, welche entweder im Expertenverzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin ([www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at)), oder in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene ([www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)), gelistet sind.

Eine Listung durch die genannten Fachgesellschaften bietet einen zuverlässigen Nachweis für die Wirksamkeit der Desinfektionsmittel.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, welche gemäß VAH als "viruzid", "begrenzt viruzid" oder "begrenzt viruzid plus" gelistet sind. Auch die Herstellerangaben zur Viruzidie (Wirksamkeit gegen Viren) können akzeptiert werden.

Desinfektionsmittelgebinde sollen beim ersten Öffnen mit dem aktuellen Datum beschriftet werden. Das gilt auch für die Gebinde mit Händedesinfektionsmittel für die Spender. Als Standzeit für Händedesinfektionsmittel in den Spendern gilt ein Richtwert von 3 Monaten.

## **(22) Hinweis zur Verwendung eines Gesichtsvisiers**

Als Alternative zu einem Mund – Nasen – Schutz ist gemäß den aktuellen Vorgaben des BMSGPK grundsätzlich auch die Verwendung eines Gesichtsvisiers zulässig.

Das Visier muss nach unten mindestens bis zum Kinn reichen, und muss das Gesicht seitlich möglichst vollständig abdecken.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es zur Gleichwertigkeit eines Gesichtsvisiers mit einem Mund – Nasen – Schutz für den beabsichtigten Zweck (Schutz anderer von ausgestoßenen Tröpfchen) keine belastbaren wissenschaftlichen Daten gibt.

Es erscheint plausibel, dass ein korrekt getragener Mund – Nasen – Schutz im Wesentlichen alle ausgestoßenen Tröpfchen zurückhält (entsprechend dem ursprünglichen Verwendungszweck als chirurgische Gesichtsmaske). Ein Gesichtsvisier kann hingegen nur jene Tröpfchen zurückhalten, welche direkt auf die Scheibe auftreffen.

Es ist deshalb folgendermaßen vorzugehen:

- Grundsätzlich ist ein Mund – Nasen – Schutz zu tragen, sowohl von den Mitarbeiter/innen als auch von den Gästen.
- Wenn Gäste ausdrücklich auf das Tragen eines Gesichtsvisiers anstelle eines Mund – Nasen – Schutzes bestehen, kann ihnen dies mit Hinblick auf die aktuellen Vorgaben des BMSGPK gestattet werden.
- Mitarbeiter/innen tragen nur dann ein Gesichtsvisier anstelle eines Mund – Nasen – Schutzes, wenn dies aufgrund der durchgeführten Tätigkeit argumentierbar ist (z.B. bei körperlich anstrengenden Wartungsarbeiten, bei welchen ein Mund – Nasen – Schutz in der Praxis nicht zumutbar ist).

Gesichtsvisiere sind strikt personalisiert zu verwenden. Nach dem Absetzen ist eine Wischdesinfektion durchzuführen, insbesondere an der Innenseite des Schildes.

## **(23) Ausblick auf die Wiedereröffnung von Indoor – Ausflugszielen (Indoor Erlebnisbereiche)**

Das mögliche Angebot an Indoor – Ausflugszielen in Niederösterreich ist so vielfältig, dass die hygienischen Anforderungen an einen sicheren Betrieb nur individuell und erst in einer späteren Phase festgelegt werden können.

Derzeit ist z.B. auf die folgenden geltenden Einschränkungen hinzuweisen:

- Alle Angebote, die unter "Indoor Sport" fallen, sind derzeit noch nicht zulässig. Ob ein "Erlebnisbereich" darunter fällt ist individuell zu beurteilen.

- Alle Angebote, die unter "Kletterhalle" fallen, dürfen nach derzeitigem Stand bis 29.05.2020 nicht benutzt werden. Ob ein "Erlebnisbereich" darunter fällt ist individuell zu beurteilen.
- Alle Angebote, welche mit Billard vergleichbar sind (z.B. Bowling / Kegeln) sind nach derzeitigem Stand bis 29.05.2020 nicht zulässig. Ob ein "Erlebnisbereich" darunter fällt ist individuell zu beurteilen.
- Alle Angebote, in welchen indoor "Kraftgeräte" / "Übungsgeräte" / "Fitnessgeräte" zur Verfügung stehen, dürfen nach derzeitigem Stand bis 15.05.2020 nicht benutzt werden. Die hygienischen Anforderungen sind individuell festzulegen.
- Für alle Geräte ("Leihequipment"), die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch über längere Zeit Hautkontakt haben, müssen nach der Verwendung desinfiziert werden. Die hygienischen Anforderungen sind individuell festzulegen (vgl. auch Seite 9ff des vorliegenden Hygienekonzepts).

Grundsätzlich werden für die "Indoor Erlebnisbereiche" zumindest die folgenden hygienischen Anforderungen zu erwarten sein:

- Die maximal mögliche Personenzahl ist festzulegen und durch einen Aushang bekannt zu geben. Der Mindestabstand von 1m muss in der Praxis leicht einhaltbar sein, und zusätzlich gilt ein Richtwert von zumindest 10m<sup>2</sup> pro Person.
- Die Gäste müssen vom Eintritt ins Gebäude an einen Mund – Nasen – Schutz tragen.
- Im Kassa- / Empfangsgebäude sowie in anderen Gebäudeteilen (soweit sinnvoll und anwendbar. z.B. bei besonders beliebten Ausstellungsstücken / Exponaten) werden Abstandsmarkierungen bzw. Wartemarkierungen auf dem Boden angebracht.
- Bei Wartezonen mit Sitzplätzen kann, je nach Situation, eine Sperre einzelner Sitzplätze notwendig sein, um den Mindestabstand von 1m sicherzustellen.
- Falls eine Garderobe vorhanden ist, ist die Zahl der Personen, die zur gleichen Zeit eintreten dürfen, zu limitieren (der Mindestabstand von 1m muss auch hier in der Praxis leicht einhaltbar sein, und zusätzlich gilt ein Richtwert von zumindest 10m<sup>2</sup> pro Person). Die Garderobe soll, soweit möglich, für die Selbstbedienung vorgesehen werden.
- Die Zutritts-Logistik wird berührungslos organisiert (z.B. QR- oder Strichcode- Scan, Sichtkontrolle durch Mitarbeiter/innen mit Einhaltung von 1m Abstand).
- Im Bereich der "kontaktlosen Bezahlmöglichkeit" (= Bankomatkassa mit Tastatur) soll ein Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen werden.
- Die Verhaltensregeln zur Eindämmung des SARS - CoV - 2 (siehe Seite 3) werden im Kassa / Empfangsbereich deutlich sichtbar angebracht.

- Bei Handkontaktflächen (z.B. Drehkreuze, Touchscreens, interaktive Karten) wird ein Händedesinfektionsmittelspender vorgesehen, und es wird ein entsprechender Hinweis auf die empfohlene Händedesinfektion angebracht.
- Aufgrund der vorliegenden epidemiologischen Daten findet die Übertragung des SARS - CoV - 2 vorwiegend in geschlossenen Räumen statt. Ein erhöhter Luftwechsel (durch ausgiebige Fensterlüftung, oder durch eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage) könnte deshalb dazu beitragen, die Übertragung des SARS - CoV - 2 auch in geschlossenen Räumen zu reduzieren. Es ist deshalb ein möglichst hoher Luftwechsel in den Indoor – Ausflugszielen (Indoor Erlebnisbereichen) anzustreben. Obwohl das Risiko einer Übertragung des SARS - CoV - 2 über raumluftechnische Anlagen / Einbauten grundsätzlich gering ist, sollten die raumluftechnische Anlagen / Einbauten vor der Wiedereröffnung der Indoor – Ausflugsziele hygienisch bewertet und freigegeben werden (Lüftungsanlagen, Umluftkühlgeräte, Torluftschleier).

**Priv.-Doz. Dr. Florian Daxböck**

**Facharzt für Klinische Mikrobiologie und Hygiene**